

Gesetz

vom 23. Mai 1986

über die Einwohnerkontrolle

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 45 Abs. 1 der Bundesverfassung;
gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 4. März 1986;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I. Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck

Die Einwohnerkontrolle hat zum Zweck, den Behörden und öffentlichen Verwaltungen die benötigten Grundangaben betreffend die Personen zu liefern, welche in einer Gemeinde des Kantons niedergelassen sind oder sich dort aufhalten.

Art. 2 Niederlassung und Aufenthalt

¹ Als in einer Gemeinde niedergelassen gelten jene Personen, welche dort wohnen und den Mittelpunkt ihrer persönlichen Beziehungen haben.

² Als Aufenthalter in einer Gemeinde gelten jene Personen, welche zu einem besonderen Zweck und für eine beschränkte Zeit, jedoch wenigstens für drei aufeinanderfolgende Monate oder für drei Monate im gleichen Jahr dort wohnen.

Art. 3 Vorbehalt bezüglich der Ausländer

Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer werden von der eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebung sowie in den Artikeln 24 bis 26 dieses Gesetzes geregelt.

II. Anmeldung

Art. 4 Ankunftserklärung a) Bei Niederlassung

Wer sich in einer Gemeinde niederlässt, muss sich innerhalb von acht Tagen nach seiner Ankunft anmelden.

Art. 5 b) Bei Aufenthalt

¹ Wer in einer Gemeinde Aufenthalt nimmt, muss sich anmelden. Wer in mehreren Gemeinden Aufenthalt hat, muss sich in jeder von diesen anmelden.

² Die Anmeldung muss innerhalb von acht Tagen nach der Ankunft erfolgen oder, bei nicht zusammenhängenden Aufenthaltsperioden, sobald voraussehbar ist, dass der Aufenthalt länger als drei Monate dauern wird.

³ Personen, welche in einem Spital gepflegt werden, in einem Heim für betagte Menschen aufgenommen oder in einer Strafanstalt gefangen sind, sind von der Anmeldung befreit. Der Staatsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 6 Ort und Form der Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt auf der Gemeindeverwaltung.

² Volljährige Personen sind gehalten, persönlich vorzusprechen, um ihre Ankunft anzumelden, sofern sie nicht aus wichtigen Gründen vom Gemeindevorsteher davon befreit wurden; ein Ehegatte oder ein eingetragener Partner kann jedoch die Anmeldung für den anderen Ehegatten oder den anderen Partner vornehmen.

³ Minderjährige und Bevormundete sind vom gesetzlichen Vertreter oder, wenn sie sich in einer Anstalt aufhalten, von der Direktion dieser Anstalt anzumelden.

Art. 7 Inhalt der Ankunftserklärung

Die Ankunftserklärung enthält folgende Angaben:

- a) die Identität (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Heimatort, Abstammung, Geschlecht, AHV-Nummer);
- b) den Zivilstand;
- c) die Muttersprache;
- d) den Beruf;

- e) die Konfession;
- f) die Adresse;
- g) die Namen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners und der minderjährigen Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit der betreffenden Person leben;
- h) den Namen und die Adresse des Arbeitgebers; für Selbstständigerwerbende den Arbeitsort;
- i) den Namen und die Adresse des Vermieters oder Beherbergers;
- j) das Datum der Ankunft in der Gemeinde;
- k) den letzten Niederlassungsort;
- l) die allfälligen anderen Aufenthaltsorte;
- m) die Eigenschaft als Motorfahrzeughalter.

Art. 8 Vorlage und Hinterlegung der Schriften

¹ Wer sich in einer Gemeinde niederlässt, hat seinen Heimatschein zu hinterlegen.

² Wer verpflichtet ist, sich für einen Aufenthalt anzumelden, hat eine amtliche Bescheinigung über die Hinterlegung des Heimatscheines in der Niederlassungsgemeinde abzugeben (Hinterlegungsbescheinigung).

³ Sind ein Ehegatte, ein eingetragener Partner oder minderjährige Kinder vorhanden, ist die Ankunftserklärung durch die Vorlage eines Familienausweises oder eines Partnerschaftsausweises zu vervollständigen.

Art. 9 Bescheinigung

¹ Wer sich in einer Gemeinde niederlässt, erhält eine Niederlassungsbescheinigung, die für eine unbeschränkte Dauer ausgestellt wird.

² Wer sich in einer Gemeinde als Aufenthaltler anmeldet, erhält eine Aufenthaltsbescheinigung. Diese wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt; sie kann erneuert werden.

Art. 10 Änderung der Umstände

¹ Jede Änderung der Angaben betreffend Identität und Adresse eines Niedergelassenen oder eines Aufenthaltlers (Art. 7 lit. a und f), ist von der betreffenden Person innerhalb von dreissig Tagen mitzuteilen.

² Bei Volljährigkeit werden die betroffenen Personen, auch wenn sie im Haushalt ihrer Eltern bleiben, vom Gemeindevorsteher aufgeboten, um die gleichen Formalitäten wie ein Neuzuzüger zu erfüllen.

Art. 11 Wegzugserklärung

¹ Wer die Gemeinde verlässt, in welcher er niedergelassen ist, hat unverzüglich seinen Wegzug anzumelden und den Bestimmungsort anzugeben.

² Artikel 6 findet sinngemäss Anwendung auf die Wegzugserklärung.

III. Organisation

Art. 12 Gemeinde a) Grundsatz

¹ Die Einwohnerkontrolle wird von der Gemeinde geführt.

² Die Gemeinde ernennt für diese Aufgabe einen Vorsteher.

Art. 13 b) Befugnisse des Vorstehers

¹ Der Vorsteher der Einwohnerkontrolle (nachstehend: der Vorsteher) hat folgende Befugnisse:

- a) er nimmt die Ankunfts- und Wegzugserklärungen und die Mitteilungen betreffend eine Änderung der Angaben entgegen;
- b) er führt eine Einwohnerkontrolle, in der für alle Niedergelassenen und Aufenthalter in der Gemeinde die in Artikel 7 Bst. a–l aufgezählten Angaben eingeschrieben sind;
- c) er bewahrt die Heimatscheine und die Hinterlegungsbescheinigungen auf und gibt sie den Berechtigten bei ihrem Wegzug zurück;
- d) er sorgt dafür, dass alle Personen die ihnen von diesem Gesetz auferlegten Pflichten erfüllen und führt die notwendigen Kontrollen durch; er kann dafür, über den Oberamtmann, die Mithilfe der Polizei anfordern;
- e) er erledigt im übrigen alle Aufgaben, die ihm von der Gesetzgebung über die Einwohnerkontrolle übertragen sind.

² Der Vorsteher kann von den öffentlichen Verwaltungen der Gemeinden, Pfarreien und des Kantons, von den Arbeitgebern und anderen Privatpersonen alle Auskünfte verlangen, welche diese über die Identität und den Niederlassungs- oder Aufenthaltsort von Einwohnern machen können.

Art. 14 Oberamtmann

Der Oberamtmann hat folgende Befugnisse:

- a) er überwacht, insbesondere durch periodische Kontrollen, die Tätigkeit der Vorsteher;
- b) er führt, in Form eines Doppels der Kontrollen der Gemeinden, eine Einwohnerkontrolle des Bezirks;
- c) er erledigt alle anderen Aufgaben, die ihm von der Gesetzgebung über die Einwohnerkontrolle übertragen sind.

Art. 15 Direktion

¹ Die für die Einwohnerkontrolle zuständige Direktion¹⁾ (die Direktion) hat folgende Befugnisse:

- a) Sie ist die obere Aufsichtsbehörde in Sachen Einwohnerkontrolle und erlässt Richtlinien und besondere Anordnungen;
- b) Sie übt alle Befugnisse aus, die nicht einer anderen Behörde übertragen sind.

² Sie verfügt über das Amt für Bevölkerung und Migration (das Amt), um ihre Aufgaben zu erfüllen.

¹⁾ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

IV. Mitteilung und Datenschutz**Art. 16** Mitteilung an Behörden und öffentliche Verwaltungen

¹ Der Vorsteher übermittelt von Amtes wegen:

- a) dem Oberamt, der Kantonspolizei und der als vorangehender Niederlassungsort bezeichneten schweizerischen Gemeinde ein Doppel der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbescheinigung;
- b) dem Oberamt, der Kantonspolizei und der als Bestimmungsort bezeichneten schweizerischen Gemeinde, die Mitteilung über den Wegzug eines Einwohners;
- c) bei einem Todesfall ausserhalb des Kantons die Meldung über den Todesfall an das Friedensgericht des Wohnsitzes der verstorbenen Person.

² Ausserdem kann der Vorsteher, im Einzelfall und auf Anfrage, einer Behörde oder einer öffentlichen Verwaltung die Daten bekanntgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

³ Vorbehalten bleiben die Mitteilungen, die, gestützt auf eine Spezialgesetzgebung, von Amtes wegen öffentlichen Verwaltungen gemacht werden müssen.

Art. 17 Bekanntgabe an private Personen

a) Grundsätze

¹ Der Vorsteher kann im Einzelfall einer privaten Person oder Organisation, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, Beruf, Adresse und Ankunftsdatum sowie gegebenenfalls das Wegzugsdatum und den neuen Wohnort einer bestimmten Person bekanntgeben.

² Der Gemeinderat kann die Bekanntgabe der Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Adressen von Personen, die durch ein allgemeines Kriterium definiert sind, erlauben, wenn diese Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden.

³ Jede andere Bekanntgabe von Daten über eine durch ein allgemeines Kriterium definierte Gruppe von Personen ist verboten.

⁴ Die Auskünfte werden nach den Registern erteilt.

Art. 18 b) Sperrung

¹ Jede Person kann durch eine an den Vorsteher gerichtete Erklärung die Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen sperren lassen.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:

- a) eine gesetzliche Bestimmung sie vorsieht;
- b) die Sperrung zur Folge hätte, dass der Gesuchsteller seine Rechtsansprüche nicht geltend machen oder andere berechnigte Interessen nicht wahrnehmen könnte; die betroffene Person wird wenn möglich vorher angehört.

Art. 18a Datenschutz

Im Übrigen gilt für den Schutz von Personendaten das Gesetz über den Datenschutz.

Art. 19 und 20

...

V. Gebühren, Beschwerden und Strafbestimmungen

Art. 21 Gebühren

¹ Die in Ausführung dieses Gesetzes von der Gemeinde, vom Oberamt und von der Direktion vorgenommenen Verwaltungshandlungen sind gebührenpflichtig.

² Der Staatsrat setzt den Gebührentarif fest.

Art. 22 Beschwerden

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar. Die Gemeinde ist beschwerdeberechtigt.

² Gegen Entscheide des Vorstehers ist vorgängig beim Gemeinderat Einsprache zu erheben.

Art. 23 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Anmeldungen nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vornimmt;
- b) absichtlich unzutreffende Anmeldungen macht;
- c) sich weigert, den zuständigen Organen die zur Führung der Einwohnerkontrolle notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- d) die in diesem Gesetz verlangten Schriften nicht hinterlegt;
- e) Daten verwendet, auf die er kein Anrecht hat;
- f) erhaltene Auskünfte missbräuchlich verwendet.

² Die Strafe wird vom Oberamtmann gemäss dem Strafverfahrensrecht ausgesprochen.

³ ...

VI. Ausländer

Art. 24 Anmeldung

¹ Die Ausländer melden sich zur Erfüllung ihrer die Niederlassung oder den Aufenthalt betreffenden Pflichten an:

- a) im Saanebezirk auf dem Amt;

b) in den übrigen Bezirken auf dem Oberamt, welches die Akten unverzüglich an das Amt weiterleitet.

² Die Ausländer haben ein nach Bundesrecht anerkanntes Ausweispapier und gegebenenfalls die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vorzuweisen.

³ Das Amt übermittelt der Gemeinde und dem Oberamt eine Kopie der dem Ausländer erteilten Bewilligung.

Art. 25 Pflicht des Vermieters oder Beherbergers

Der Vermieter oder Beherberger ist verpflichtet, die Ankunft und den Wegzug eines der Anmeldepflicht unterstehenden Ausländers innerhalb von acht Tagen mitzuteilen.

Art. 26 Befugnisse der Gemeinde

¹ Der Gemeindevorsteher führt gestützt auf die vom Amt zugestellten Kopien ein Register der ausländischen Einwohner, in welchem wenigstens die in der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung enthaltenen Angaben eingeschrieben sind.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Ausländer ihre Anmeldepflicht erfüllen, und führt die notwendigen Kontrollen durch.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Anpassung an das neue Recht

...

Art. 28 Aufhebung

Es sind aufgehoben:

- a) der Beschluss vom 25. November 1944 betreffend Niederlassung und Aufenthalt;
- b) der Beschluss vom 1. Oktober 1938 zur Ergänzung der Vorschriften über die Fremdenpolizei.

Art. 29 Änderungen

- a) Gesetz über die öffentlichen Gaststätten

Das Gesetz vom 21. November 1972 über die öffentlichen Gaststätten, den Tanz und den Getränkhandel wird wie folgt geändert:

...

Art. 30 b) Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz vom 9. Mai 1974 zum Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

...

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

² Er bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.¹⁾

¹⁾ *Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1987 (StRB 9.9.1986).*